



BREGTALKURIER



Stadt Furtwangen Amtliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan „Schützenbach-West III. Änderung“; Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat am 17. Dezember 2013 den Bebauungsplan „Schützenbach-West III. Änderung“ als Satzung beschlossen.

Dem Satzungsbeschluss lag die neue Planung mit der Verlegung des Schützenbaches zugrunde, welche sich im Rahmen der Detailplanung ergeben hat. Die im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden vor dem Satzungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Abwägungsergebnisse wurden den Beteiligten mitgeteilt.

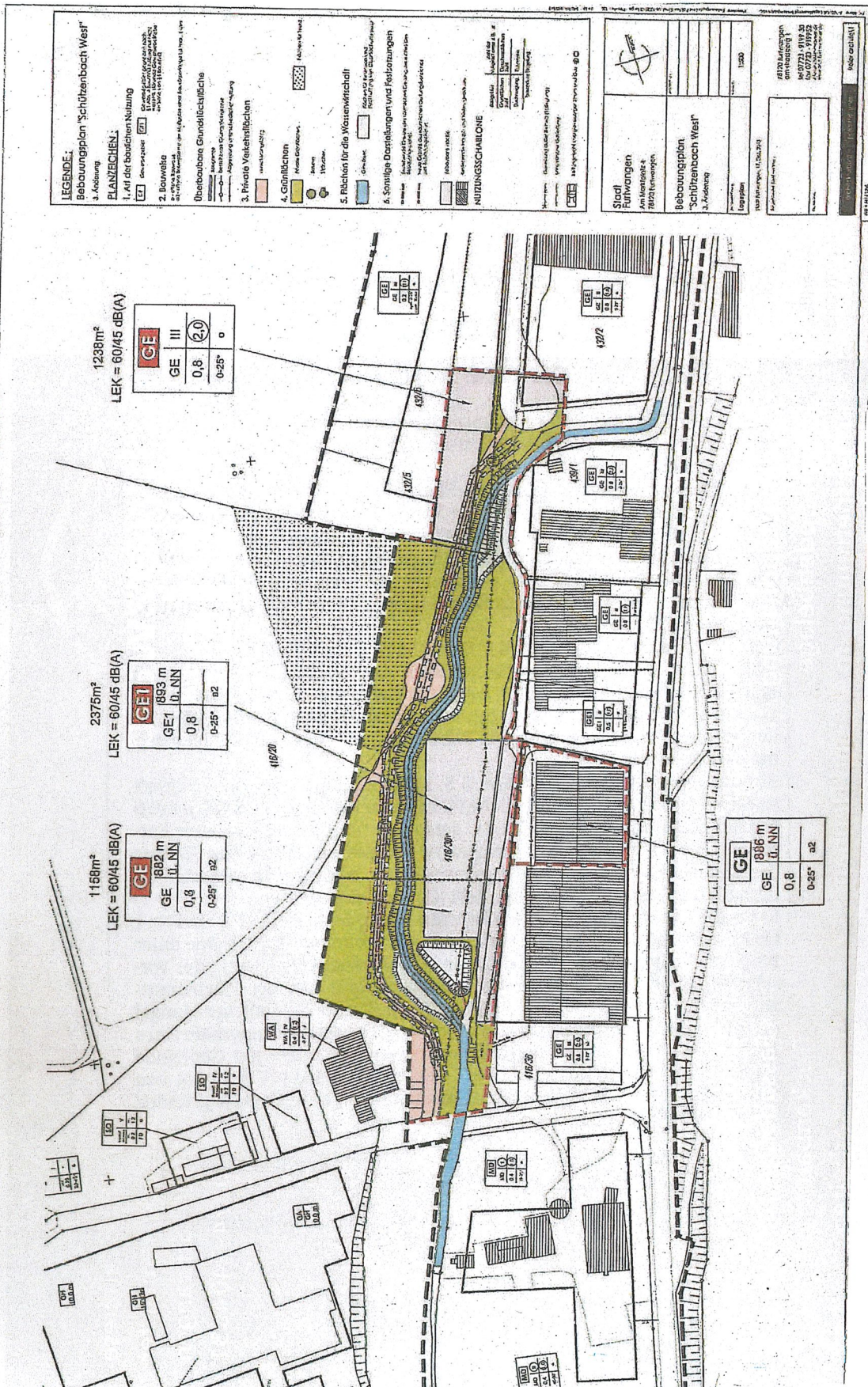
Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Er kann einschließlich der Begründung gemäß § 10 BauGB beim Bürgermeisteramt der Stadt Furtwangen im Schwarzwald, Marktplatz 4, Bauamt, Zimmer 212, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist dazulegen.

*Furtwangen im Schwarzwald, den 17. Dezember 2013
Josef Herdner,
Bürgermeister*



1238m²
LEK = 60/45 dB(A)

GE	
GE III	2.0
0.8	0
0-25°	0

2375m²
LEK = 60/45 dB(A)

GEI	
GE I	893 m
0.8	0.2
0-25°	0.2

1158m²
LEK = 60/45 dB(A)

GE	
GE	802 m
0.8	0.2
0-25°	0.2

GE	
GE	806 m
0.8	0.2
0-25°	0.2

LEGENDE:
Bebauungsplan "Schützenboch West"
3. Änderung

PLANZEICHEN:
1. Art der baulichen Nutzung
2. Bauweise
3. Private Verkehrsflächen
4. Grünflächen
5. Flächen für die Wasserwirtschaft
6. Sonstige Darstellungen und Festlegungen

Überschaubare Grundstücksfläche

NUTZUNGSCHARAKTERISTIK

Stadt
Fuhrwege
Anlagezone
BSPZ Fortsetzung

Bebauungsplan
"Schützenboch West"
3. Änderung

Legende
1:500

1870 Meterplan
entwurfsmäßig
18.07.22, 19.07.22
18.07.22, 19.07.22
18.07.22, 19.07.22

Mehr oder nicht?